



Richtlinie

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde Lindlar in der Fassung vom 01.01.2024

1. Präambel

Diese Richtlinie dient zur Regelung von Vermietungen gemeindeeigener Gebäude für Veranstaltungen und ermöglicht sowohl dem potentiellen Mieter, als auch der Gemeindeverwaltung eine eindeutige und schnelle Feststellung der zu erhebenden Kosten.

2. Preislisten

2.1 Ratssaal (Altes Wasserwerk)

Raummiete pro Tag:	100,00 €
Verwaltungskosten:	75,00 €
Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
Kautiön:	500,00 €

2.2 Freilichtbühne Park

Objektmiete pro Tag:	50,00 €
Verwaltungskosten:	75,00 €
Kautiön:	500,00 €

2.3 Kulturzentrum

Raummiete pro Tag:	750,00 €
Verwaltungskosten:	75,00 €
Veranstaltungshausmeistereinsatz ¹ für die Dauer der Veranstaltung / je angefangene Stunde:	22,61 €
Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
Konzertflügel ³ / je Veranstaltung:	100,00 €
Bühnenelemente / Stück / je Veranstaltung	5,00 €
Besetzung der Regiekabine je angefangene Stunde:	22,61 €
Kautiön:	500,00 €

2.4 Schulräume

Raummiete je Tag und Raum	50,00 €
Verwaltungskosten:	75,00 €
Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
Kautiön:	200,00 €

2.5 Gymnastikhallen Lindlar / Linde

Raummiete pro Tag:	100,00 €
Verwaltungskosten:	75,00 €
Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
Hallenschutzboden ⁴ :	40,00 €
Kautiön:	200,00 €



2.6	Lennefetalhalle und Vossbruchhalle <u>ohne</u> Forum	
	Raummiete je Tag	800,00 €
	Verwaltungskosten:	75,00 €
	Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
	Hallenschutzboden ⁴ :	180,00 €
	Kaution:	1.000,00 €
2.7	Turnhallen Lindlar / Schmitzhöhe / Hartegasse / Frielingsdorf und die Scheelbachhalle <u>ohne</u> Jugendraum	
	Raummiete je Tag	400,00 €
	Verwaltungskosten:	75,00 €
	Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
	Hallenschutzboden ⁴ / Element:	80,00 €
	Hallenschutzboden ⁴ / Rollware:	110,00 €
	Klebeband für die Rollware:	70,00 €
	Bühnenelemente / Stück:	5,00 €
	Bühnennutzung in der Scheelbachhalle	50,00 €
	Kaution:	500,00 €
2.6	Jugendraum Scheelbachhalle / Forum Vossbruchhalle / Aula und ggf. Küche St. Antonius Schule⁵	
	Raummiete je Tag	175,00 €
	Verwaltungskosten:	75,00 €
	Küchennutzung je Tag:	25,00 €
	Hausmeistereinsatz ² je angefangene Stunde:	28,00 €
	Bühnennutzung im Forum:	50,00 €
	Nutzung des Geschirrs im Jugendraum:	15,00 €
	Kaution:	500,00 €

¹ Der Veranstaltungshausmeister hat während der gesamten Veranstaltung (Nutzungszeitraum) vor Ort zu sein.

² Für Tätigkeiten, die über die Schlüsselübergabe, die Einweisung, und die Abnahme der Räumlichkeiten hinausgehen.

³ Die Kosten für das Stimmen des Flügels - soweit nötig - trägt der Veranstalter. Der Auftrag an den Klavierstimmer erfolgt - in Absprache mit der Verwaltung - auch durch den Veranstalter.

⁴ Die Hallenböden sind, nach Vorgabe des Hausmeisters, mit geeigneten Hallenschutzböden auszulegen. Sollten diese Rahmen der Veranstaltung beschädigt oder so verschmutzt werden, dass sie nicht mehr genutzt werden können, wird eine Entschädigung in Höhe von: **50,00 €** je Bodenelement, bzw. in Höhe von: **360,00 €** bei der Rollware fällig.

⁵ Die Aula der St. Antonius Schule sowie deren Küche wird Vereinen und Organisationen der Gemeinde Lindlar zur Verfügung gestellt. Eine Vermietung an gewerbliche oder private Nutzer sowie für Feierlichkeiten erfolgt nicht.



3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Festlegung des Nutzungszeitraumes

Die durch die Zahlung des Tagessatzes abgegoltene Nutzungszeit beträgt 24 Stunden. Dieser Zeitraum erstreckt sich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr des gemieteten Tages. Der faktische Nutzungszeitraum liegt zwischen Schlüsselüber- und Schlüsselrückgabe.

Des Weiteren ist auch eine stundenweise Anmietung der Räumlichkeiten möglich. Die Raummiete beträgt dann, je angefangene Stunde, ein Fünftel der Tagesmiete.

3.2 Kautio

Bei Veranstaltungen, die eine erhöhte Gefährdung des Gebäudes, des Inventars oder andere Risiken vermuten lassen, kann im Einzelfall eine höhere Kautio, der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und die Buchung eines anerkannten Sicherheitsdienstes gefordert werden. Die Kautio ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung, in Form einer Überweisung an die Gemeinde, zu erbringen.

Bei einer Stornierung ab dem **21 Tag** vor der Nutzung fallen **20 %** der Gesamtkosten an
Bei einer Stornierung ab dem **14 Tag** vor der Nutzung fallen **60 %** der Gesamtkosten an
Bei einer Stornierung ab dem **07 Tag** vor der Nutzung fallen **80 %** der Gesamtkosten an

3.3 Leistungen und Auflagen

Das Ein- und Ausräumen der von Stühlen, Tischen, Bühnenelementen etc. sowie die Endreinigung erfolgt durch den Veranstalter. Gleiches gilt für das Abdecken des Hallenbodens, soweit dies durch den Vermieter gefordert wird.

Sofern die Gemeinde Unterstützung bei der Durchführung einer Veranstaltung leistet (Transporte, notwendige Nachreinigungen etc.), werden dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Der bei der Veranstaltung angefallene Müll, ist durch den Veranstalter einzusammeln und zu entsorgen. Kommt der Veranstalter seiner Pflicht der Entsorgung nicht nach, werden ihm die anfallenden Kosten, der gesonderten Entsorgung, in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter hat die, durch die Veranstaltung entstandenen Verunreinigungen, selbst und ohne zusätzliche Abforderung zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werden dem Veranstalter die gesonderten Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Während der gesamten Veranstaltung ist sicherzustellen, dass niemand unbefugtes die Räumlichkeiten betreten kann. Insbesondere hat sich der Veranstalter zu vergewissern, dass alle Zugangstüren die nicht unmittelbar genutzt werden, verschlossen bleiben.

3.4 Rabattregelungen

Für die Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Lindlar Kultur wird auf die Raummiete ein Nachlass von **80 %** gewährt. Der gewährte Nachlass von **80%** wird dann über die jeweilige Produktgruppe der Gemeinde (z.B. Förderung von Sport- und Kulturvereinen) verrechnet.

Für den Verwaltungsaufwand im Hause wird pauschal ein Betrag von **75,00 €** fällig. Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird hierauf ein Nachlass von **50 %** gewährt.

Bei der Erhebung von Eintrittsgeldern ist vom Veranstalter nachzuweisen, dass die Erlöse einem gemeinnützigen Zweck zugutekommen. Eine Finanzierung Dritter (Künstler etc.), wäre in Verbindung mit dem gewährten Rabatt eine verdeckte Förderung, die der Person / Gruppe einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen verschaffen würde. Dies ist dem öffentlichen Dienst grundsätzlich untersagt.



Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die Volkshochschule sind Sonderkonditionen vereinbart.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann ein gesonderter, schriftlicher Antrag gestellt werden, der eine plausible Darstellung der Sachlage beinhaltet. Über eine mögliche Kostenreduzierung bzw. Kostenbefreiung - der entsprechenden Veranstaltung - entscheidet dann der Bürgermeister im Einzelfall. Der Antrag ist für jede Veranstaltung neu zu stellen.

Veranstaltungen mit unmittelbarem sozial-caritativen Hintergrund, die von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen organisiert werden, können von der Zahlung der Raummiete und der Verwaltungskosten befreit werden. Für die Befreiung ist ein gesonderter, schriftlicher Antrag des Veranstalters notwendig, in dem er den sozial-caritativen Zweck der Veranstaltung plausibel nachweist. Hierüber entscheidet dann der Bürgermeister im Einzelfall.

Es ist Lindlarer Vereinen und Organisationen untersagt, gemeindeeigene Räume anzumieten, die Rabattregelung in Anspruch zu nehmen und dann dritten zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich sind folgende Veranstaltungen, von den Raummieten und Verwaltungskosten befreit:

- Schulveranstaltungen
- Veranstaltungen der Verwaltung
- interne Veranstaltungen Lindlarer Parteien
- Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit Lindlarer Vereine oder Organisationen
- Turnhallenbelegungen durch Lindlarer Vereine im Trainings- und Meisterschaftsbetrieb
- Schulraumbelagungen durch Lindlarer Musikvereine zum Probebetrieb

Kosten, die für geforderte Veranstaltungshausmeister und / oder Sicherheitspersonal sowie für zusätzliche Reinigungen⁶ anfallen, sind vom Veranstalter zu tragen. Dies gilt unabhängig von den oben genannten Rabattregelungen bzw. Befreiungen.

⁶ *Zusätzliche Reinigungskosten fallen zum Beispiel bei Schulveranstaltungen an, die außerhalb der turnusmäßigen Schulreinigung, zum Wochenende hin stattfinden (z.B. Freitagabend).*

4. Sonstiges

Die Verwaltung hat in letzter Instanz das Recht, nicht erwünschte Veranstaltungen abzulehnen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Lindlar den 01.01.2024